

- 2 -

tisieren. Diese Auslegung des § 8 Abs. 1 KHG würde im Gegensatz zu den bisherigen Entscheidungen zur Krankenhausplanung stehen, nach denen die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan in das planerische Ermessen des jeweiligen Landes gestellt ist.

**Antrag**

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

TOP 7 der 506. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1981

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen verlangen:

1. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchstabe b (Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt)

Nr. 17 Buchstabe b ist zu streichen.

2. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 17 Abs. 4 a Satz 2 KHG)

In Nr. 17 Buchstabe d ist in Abs. 4 a der Satz 2 zu streichen.

3. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchstabe e (§ 17 Abs. 5 KHG)

Nach Satz 1 dieser Bestimmung muß folgender neuer Satz 2 ergänzt werden:

"Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser".

4. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 17 a KHG)

§ 17 a KHG ist zu streichen.

5. Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 21 Satz 3 KHG)

§ 21 Satz 3 KHG ist zu streichen.

Begründung:

- A Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz läßt wesentliche vom Bundesrat beim 1. Durchgang des Gesetzesentwurfes beschlossene Änderungen unberücksichtigt. Darüber führen die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ergänzungen zu unübersehbaren und nicht tragbaren Belastungen der Länderhaushalte.
- B Im übrigen werden die Anträge wie folgt begründet:
1. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchst. b (Nach § 17 Abs. wird folgender Absatz 2 a eingefügt)  
Die Neuregelung bedeutet ein Aufgeben des Prinzips der Erstattung der Betriebskosten durch die Sozialleistungsträger mit der Folge einer erheblich zusätzlichen Belastung u.a. der Länderhaushalte.
  2. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 17 Abs. 4 a Satz 2 KHG)  
Die Trennung der Kosten der Ausbildung in einen praktischen und theoretischen Teil, wobei der letztere von den Ländern finanziert werden soll, erscheint weder sachgerecht noch rein technisch möglich. Das KHG muß deshalb weiter vom Prinzip der Einheitlichkeit der Finanzierung der Ausbildungskosten über die Pflegesätze ausgehen.
  3. Zu Art 1 Nr. 17 Buchstabe e (§ 17 Abs. 5 KHG)  
Klarstellung, daß Hochschulkliniken mangels Vergleichbarkeit nicht auf die Pflegesätze von nach dem KHG geforderten Krankenhäusern verwiesen werden können.
  4. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 17 a KHG)  
Die vorgesehene Regelung bedeutet im Ergebnis die Aufgabe des Selbstkostendeckungsprinzips gemäß § 4 Abs. 1 KHG und beinhaltet statt der angestrebten Kostendämpfung letztlich nur eine Kostenverlagerung auf die Träger der Krankenhäuser. Unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz sind Zweifel anzumelden, ob die Regelung noch verfassungsstaatlichen Grundsätzen genügt. Die Vorschrift könnte darüber hinaus statt der angestrebten Kostendämpfung u.ü. eine Kostenhöhung mit sich bringen, da die Krankenhäuser zur Schließung der Deckungslücken eine Erhöhung der Verweildauer und der Berechnungstage anstreben könnten.
  5. Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 21 Satz 3 KHG)  
Für eine Vorschrift, die dem Bund inhaltliche Einwirkungsmöglichkeit in Planungsfragen der Länder einräumt, besteht keine rechtliche und sachliche Grundlage.

Bundesrat

zu Drucksache 494/81

27.11.81

AS - Fz

**Berichtigung**

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

Deutscher Bundestag  
Der Direktor

Bonn, den 27. November 1981

An den  
Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. November 1981 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am 12. November 1981 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz) - Drucksachen 9/976, 9/1024 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 7 - Änderung des Krankenpflegegesetzes - werden im letzten Halbsatz des Einleitungssatzes die Worte "wird folgende Nummer 5 angefügt:" durch die Worte "werden in Satz 1 folgende Nummer 5 und nachfolgende Sätze 2 und 3 angefügt:" ersetzt.

